

# RS OGH 1980/7/9 6Ob573/80, 8Ob118/17m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1980

## Norm

ABGB §948

BGB §530

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat von einer näheren Bestimmung, was schwere Verfehlung ist, abgesehen, um dem richterlichen Ermessen freien Spielraum zu lassen. Stets ist die Würdigung aller Umstände maßgebend. Zwischen Eheleuten ist ein Scheidungsgrund, der zur Auflösung der Ehe geführt hatte, nicht ohne weiteres zugleich grober Undank. Auch das Verhalten des Schenkers ist zu berücksichtigen.

## Anmerkung

Bem zu RS: Die Entscheidung 6 Ob 573/80 bezieht sich auf § 530 dt BGB.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 573/80

Entscheidungstext OGH 09.07.1980 6 Ob 573/80

- 8 Ob 118/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 118/17m

Auch; nur: Der Gesetzgeber hat von einer näheren Bestimmung, was schwere Verfehlung ist, abgesehen, um dem richterlichen Ermessen freien Spielraum zu lassen. Stets ist die Würdigung aller Umstände maßgebend. Auch das Verhalten des Schenkers ist zu berücksichtigen. (T1)

Bem: Hier: Zum inländischen Recht. (T2)

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0054281

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)